Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5688

12. 08. 76

Sachgebiet 420

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lenzer, Pfeffermann, Pfeifer, Benz, Engelsberger, Dr. Franz, Roser, Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Dr. Stavenhagen, Frau Dr. Walz und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 7/5642 –

betr. Patent- und Lizenzbilanz der Bundesrepublik Deutschland

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie – 001 Kab / 12 A – hat mit Schreiben vom 11. August 1976 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft wie folgt beantwortet:

1. Wie entwickelte sich der Patent- und Lizenzverkehr der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland seit 1960, und welche Folgerungen lassen sich hieraus im einzelnen ziehen?

Die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben für Patente, Erfindungen, Verfahren und Urheberrechte im Verkehr mit dem Ausland („Patent- und Lizenzbilanz") wird seit 1964 im Abstand von zwei Jahren in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht.

Danach hat sich die Patent- und Lizenzbilanz wie folgt entwikkelt [1]:

[1] Quellen für:
1960 bis 1963: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 16. Jahrgang, Nr. 4 S. 23, Tab. 1
1964 bis 1965: ebenso, 18. Jahrgang, Nr. 4 S. 32, Tab. 1
1966 bis 1975: ebenso, 28. Jahrgang, Nr. 7 S. 17, Tab. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Tabelle 1

Einnahmen und Ausgaben für Patente, Erfindungen, Verfahren und Urheberrechte [2]) im Verkehr mit dem Ausland in Mio DM

Zeit	Einnahmen		Ausgaben		Saldo	
	insgesamt	davon für Urheberrechte [3])	insgesamt	darunter für Urheberrechte [3])	insgesamt	ohne Urheberrechte [4])
1960	155	(11)	510	(71)	— 355	(— 295)
1961	169	(12)	619	(87)	— 450	(— 375)
1962	186	(13)	631	(88)	— 445	(— 370)
1963	216	17	637	96	— 421	— 352
1964	265	19	698	85	— 433	— 367
1965	319	19	781	121	— 462	— 360
1966	314	21	806	105	— 492	— 408
1967	380	21	888	120	— 508	— 409
1968	420	26	999	125	— 579	— 480
1969	406	20	1129	126	— 723	— 617
1970	466	32	1261	145	— 795	— 682
1971	546	28	1483	171	— 937	— 794
1972	674	33	1575	193	— 901	— 741
1973	596	20	1654	215	— 1058	— 863
1974	713	34	1736	227	— 1023	— 830
1975	796	39	2052	259	— 1256	— 1036

[2]) außer Filmrechte
[3]) für 1960 bis 1962 aus Angaben für 1964 und folgende geschätzt: 7 v. H. der Gesamteinnahmen und 14 v. H. der Gesamtausgaben
[4]) aus den Schätzwerten der Einnahmen und Ausgaben errechnet

Die Deutsche Bundesbank legt – in Kenntnis der Einzelzahlungen, auf denen die Bilanzen beruhen – in ihren Veröffentlichungen dar, daß diese nicht geeignet sind, den tatsächlichen Lizenzverkehr von in der Bundesrepublik ansässigen Unternehmen mit dem Ausland wiederzugeben. So ist zum Beispiel der gesamte auf Patentaustausch („crosslicensing") beruhende, zahlungsfreie Lizenzverkehr nicht erfaßt. Auch die Aufgliederung der Zahlungsflüsse nach Ländern wird verfälscht; die hervorragende Stellung, die auf der Seite der zahlungsempfangenden Länder die Schweiz einnimmt, wird von der Bundesbank dahin gehend erläutert, daß dort Holding- oder Domizilgesellschaften ihren Sitz haben, in die Lizenzen und Patente aus Drittländern eingebracht wurden.

Für die Beurteilung der Patent- und Lizenzbilanz im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie ist vor allem eine Unterscheidung nach Besitzverhältnissen von Bedeutung.

Seit 1968 – mit Angaben erstmals für 1967 – enthalten die Veröffentlichungen der Bundesbank gesondert Patent- und Lizenzbilanzen von Unternehmensgruppen mit und ohne maßgebliche ausländische Kapitalbeteiligung, deren zeitliche Entwicklung aus Tabelle 2 zu ersehen ist.

Tabelle 2

Einnahmen und Ausgaben für Patente, Erfindungen und Verfahren von ausgewählten größeren Unternehmen in Mio DM

Zeit	Unternehmen ohne maßgebliche ausländische Kapitalbeteiligung			Unternehmen mit maßgeblicher ausländischer Kapitalbeteiligung		
	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
1967	265	104	+ 161	7	321	— 314
1969	333	214	+ 119	6	542	— 637
1971	451	316	+ 135	25	730	— 705
1973	475	258	+ 216	27	966	— 940
1975	717	410	+ 307	41	1383	— 1342

(Unstimmigkeiten in der letzten Stelle beruhen auf Rundungen.)

Quellen:
für 1967 Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 20. Jahrgang Nr. 7 S. 26
für 1969 Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 22. Jahrgang Nr. 5 S. 28
für 1971 Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 24. Jahrgang Nr. 5 S.28
für 1973 Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 26. Jahrgang Nr. 10 S. 31
für 1975 Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, 28. Jahrgang Nr. 4 S. 20

Hierbei gingen bis 1973 einschließlich jeweils nur Zahlungen einzelner Unternehmen in Höhe von über 1 Mio DM in die Bilanzen ein, weshalb die Salden nicht exakt mit denen in Tabelle 1 übereinstimmen.

Die Entwicklung zeigt, daß die Unternehmen ohne maßgebliche ausländische Kapitalbeteiligung durchweg eine positive Bilanz ausweisen. Die stark negative Bilanz der Tochterunternehmen ausländischer Konzerne ist dadurch zu erklären, daß diese ihre Forschungs- und Entwicklungsstätten in ihren heimatlichen Betrieben konzentrieren.

Ob die Zahlungen der Tochterunternehmen an ihre Mütter einen in der Bundesrepublik üblichen Leistungsaustausch in angemessener Höhe bedeuten, ist unbekannt.

2. Welcher Zusammenhang besteht nach Ansicht der Bundesregierung zwischen der inländischen Patenterteilung, derjenigen der wichtigsten westlichen Industrieländer und der Patent- und Lizenzbilanz?

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht kein Zusammenhang. Dies ergibt sich schon daraus, daß zu einzelnen im Inland angemeldeten Patenten verschieden viele gleichlautende Patente in anderen Ländern angemeldet werden können, wodurch ein Vergleich bereits dieser besonderen Zahlen ohne Aussagekraft bleibt. Ferner finden zahlungsfreie Patentaustauschverträge keinen Niederschlag in der Bilanz.

3. Wie werden Lizenzeinnahmen deutscher Firmen im Ausland im Inland steuerlich behandelt, und ist gegebenenfalls daran gedacht, Anreize für die Lizenzeinnahmen deutscher Firmen im Ausland über steuerliche Erleichterungen zu gewähren?

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Personen unterliegen aufgrund des Universalitätsprinzips auch ausländische Einkünfte der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer. Dies gilt auch für Lizenzgebühren, die diesen Personen aus dem Ausland zufließen. Die Quellensteuer, die regelmäßig im Ursprungsland der Lizenzgebühren erhoben wird, wird zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf die entsprechende deutsche Steuer angerechnet. Höchstbetrag der Anrechnung ist der Teil der deutschen Steuer, der auf die Lizenzgebühren entfällt. Da die deutsche Steuer auf die Reineinkünfte, die sich nach Abzug aller mit den Einnahmen zusammenhängenden Betriebsausgaben ergeben, erhoben wird, während sich die ausländische Quellensteuer regelmäßig nach dem Bruttobetrag der Lizenzgebühren bemißt, bleibt oftmals ein Überhang ausländischer Steuern bestehen, der nicht zur Anrechnung kommt. Dieser Überhang kann nach der gegenwärtigen Rechtslage auch nicht wie Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer abgezogen werden. Soweit Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, ist die ausländische Quellensteuer auf ein angemessenes Maß (regelmäßig 10 v. H., manchmal 15 v. H. des Bruttobetrags der Lizenzgebühren) begrenzt oder ganz aufgehoben.

Gehören die Lizenzgebühren zum Gewerbeertrag eines inländischen Betriebs, so unterliegen sie auch der deutschen Gewerbesteuer. Die Anrechnung einer ausländischen Quellensteuer auf die deutsche Gewerbesteuer ist gesetzlich nicht vorgesehen. Sie begegnet auch erheblichen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, da die Gewerbesteuer von den Gemeinden erhoben wird.

Die Bundesregierung ist bestrebt, das Netz der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen weiter auszudehnen und darin die ausländischen Quellensteuern wie schon in den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Darüber hinaus hatte die Bundesregierung im Entwurf des Dritten Steuerreformgesetzes als einseitige Steuererleichterung neben der schon jetzt geltenden Steueranrechnung wahlweise auch den Abzug ausländischer Steuern als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorgesehen. Dieser Vorschlag ist zwar bei der sogenannten kleinen Lösung der Einkommensteuerreform nicht verwirklicht worden, es ist jedoch daran gedacht, ihn sobald wie möglich wieder aufzugreifen. Hierdurch würde eine wesentliche steuerliche Erleichterung eintreten.

4. Welche Bedeutung haben Firmen mit Stammsitz in der Bundesrepublik Deutschland für die Patent- und Lizenzbilanz der Bundesrepublik Deutschland, und in welchem Umfange erfolgt eine Gewinnverlagerung aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland über Lizenzzahlungen?

Zur Bedeutung von Firmen mit Stammsitz in der Bundesrepublik für die Patent- und Lizenzbilanz wird auf Tabelle 2 in der Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, in welchem Umfange Lizenzzahlungen dazu benutzt werden, Gewinne aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland zu verlagern. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß das geltende Steuerrecht derartigen Verlagerungen entgegenwirkt. § 1 des Außensteuergesetzes erlaubt steuerliche Berichtigungen, um zu verhindern, daß durch solche Transaktionen inländische Gewinne der deutschen Besteuerung entzogen werden. Das gilt sowohl für Verlagerungen von deutschen Muttergesellschaften auf ausländische Tochtergesellschaften als auch für Verlagerungen von deutschen Tochtergesellschaften auf ausländische Muttergesellschaften. Ferner besteht die Möglichkeit zur Besteuerung solcher Gewinne, die in niedrig besteuerten ausländischen Basisgesellschaften durch die Akkumulierung von Lizenzeinnahmen erzielt werden (§§ 7 ff. AStG). Die Anwendung dieser Vorschriften ist Sache der Länder. Inwieweit hierbei im Einzelfall Berichtigungen vorgenommen worden sind, unterliegt dem Steuergeheimnis.

Im übrigen sollte der Anreiz von Steuererleichterungen auf die Bereitschaft, Lizenzen zu vergehen, nicht überschätzt werden, da die Aussicht auf Lizenzeinnahmen keineswegs das einzige und nicht immer das wichtigste Motiv für Lizenzabkommen darstellt.

5. Welche Bedeutung hat die Patent- und Lizenzbilanz als Indikator für die Forschungstätigkeit eines Landes?

Die Patent- und Lizenzbilanz hat nur dann eine – wenngleich schwache – Bedeutung als Indikator für die Forschungstätigkeit eines Landes, wenn ausschließlich der Teil der Bilanz zugrunde gelegt wird, der von Unternehmen und Institutionen mit eigener Forschungstätigkeit geprägt wird. Dies ist in Tabelle 2 in der Antwort zu Frage 1 dargestellt. Auch mit dieser Einschränkung ist jedoch Vorsicht bei der Interpretation geboten, da die Patent- und Lizenzbilanz von unternehmenspolitischen Entscheidungen geprägt wird. So gehen in der Regel Einnahmen nur dann in die Patent- und Lizenzbilanz ein, wenn im Ausland errichtete Fertigungsbetriebe mit dem ihnen überlassenen Know-how und den Lizenzen diese Güter für den jeweiligen Markt herstellen, nicht aber, wenn die Ergebnisse von Forschung und Entwicklung im Inland in Güter umgesetzt werden und diese exportiert werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß das Verhältnis von Forschungstätigkeit zur Zahl der einzelnen Erfindungen je nach Branche unterschiedlich ist.

6. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Patent- und Lizenzbilanz der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Fähigkeit, Innovationen auf den Markt zu bringen?

Zwischen der Patent- und Lizenzbilanz der Bundesrepublik und der Fähigkeit ihrer Unternehmen, Innovationen auf den Markt zu bringen, sieht die Bundesregierung keinen Zusammenhang. Die Vergabe von Lizenzen an deutsche Unternehmen war und ist häufig erst Voraussetzung für erfolgreiche Innovationen, die nicht selten in Wettbewerb mit den ursprünglichen ausländischen Lizenzgebern treten. Andererseits schließt die Vergabe einer Lizenz durch ein deutsches Unternehmen nicht aus, daß es selbst als erfolgreicher Innovator auftritt. Umgekehrt ist die Fähigkeit, insbesondere von Einzelerfindern, für eine Erfindung ein Patent zu erhalten, nicht zwangsläufig gleichbedeutend mit der Befähigung, eine erfolgreiche Innovation durchzuführen.

7. Welche inländischen gesetzgeberischen Maßnahmen stehen einer Verbesserung der Patent- und Lizenzbilanz der Bundesrepublik Deutschland im Wege?

Der Bundesregierung sind keine gesetzgeberischen Maßnahmen bekannt, die einer Verbesserung der Patent- und Lizenzbilanz im Wege stünden. Wegen der Rechtslage im Bereich des Steuerrechts wird auf Antwort zu Frage 3 verwiesen.